

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Aumer Bioenergie GmbH & Co. KG beantragt auf der Flurnummer 117/2 der Gemarkung Obertraubenbach die Erweiterung eines bestehenden Havariebeckens einer Biogasanlage. Die vorgesehene Maßnahme liegt im Überschwemmungsgebiet des Knöblinger Bachs, weshalb ein entsprechender Retentionsraumausgleich vorzunehmen ist. Die Höhe des Walles soll künftig bei 370,90 m ü. NN liegen, insgesamt wird ein Rückhaltevolumen von 1356 m³ erreicht. Dadurch gehen 302 m³ Retentionsraum verloren. Die erforderliche Abgrabung zum Ausgleich des damit verbrauchten Retentionsraums wird auf der gleichen Flurnummer auf einer Fläche von 2.648 m² entlang des Knöblinger Baches geschaffen. Die Abgrabungstiefe soll bis zu 0,33 m betragen und somit insgesamt einen Retentionsraum von 330 m³ schaffen.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Durch die Maßnahme werden keinen nennenswerten Beeinträchtigungen für den Menschen verursacht. Auch Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Durch den Retentionsraumausgleich wird außerdem mehr Rückhaltevolumen geschaffen, als tatsächlich verbraucht wird, was zu einer Entspannung der Überschwemmungssituation beiträgt.

Ein wesentlicher Eingriff in Natur- und Landschaft ist nicht ersichtlich. Die entsprechende Erlaubnis nach der LSG-Verordnung „Oberer Bayerischer Wald“ kann erteilt werden. Weitere naturschutzrelevante Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter Dritter sind nicht ersichtlich.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 30.06.2025
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner